

12. II. 1919

108

12

\* Mietsteigerungen infolge der Kohlenteuerung sind jetzt an der Tagesordnung und beschäftigen unausgesetzt die Mieteinigungsämter Groß-Berlins. Viele Hauswirte haben Mietsteigerungen in letzter Zeit damit begründet, daß die zum Betrieb der Zentralheizung und Warmwasserversorgung notwendigen Kohlen im Preise außerordentlich gestiegen seien, daß daher eine Erhöhung der Miete unumgänglich wäre. Wie wir hören, lassen die Mieteinigungsämter Mietsteigerungen in solchen Fällen nicht ohne weiteres zu, wohl aber wird dann auf Grund des § 2, Absatz 2 der Mieterschutzverordnung vom 23. September 1918 dem Mieter die Verpflichtung auferlegt, auf eine gewisse Zeitdauer neben der Miete einen bestimmten Zuschuß zu den Kosten der Heizung und Warmwasserversorgung an den Vermieter zu zahlen. Sinken die Kohlenpreise nach Ablauf der festgesetzten Zeit wieder, so vermindert sich auch der Zuschuß entsprechend oder fällt ganz fort, so daß schließlich die alte Grundmiete weiterzuzahlen ist. Wenn die Hausbesitzer mit Rücksicht auf die herrschende Kohlenteuerung einfach die Miete erhöhen könnten, so wäre nach Ansicht der Mieteinigungsämter anzunehmen, daß beim Sinken der Kohlenpreise nicht auch gleichzeitig der Mietpreis wieder herabgesetzt werden würde. Durch die obige Entscheidung ist aber beiden Parteien geholfen.